

# Öffentliche Bekanntmachung

---

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33

50670, Köln den 29. März 2016

Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

**FLURBEREINIGUNG**

Blumenthalstr. 33

**Bornheim-Roisdorf**

Az.: — 33.44 – 5 10 01 —

Tel.: 0221/147-2033

## **Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf – 33.44 – 5 10 01 –**

- I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der
  1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

### **I. Ladung zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**

Im Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan fortgeschrieben und endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

Zur Vorlage des Flurbereinigungsplanes finden gemäß § 59 Abs. 1 und 2 FlurbG folgende Termine statt, zu denen die Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (**Offenlegungstermin**)
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**)

Zu diesen Terminen ergehen nachstehende Einladungen:

#### **1. Offenlegungstermin**

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von

**Montag, den 09.05.2016 bis Mittwoch, den 11.05.2016**  
**jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr**  
**und Donnerstag, den 12.05.2016 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**bei der Gemeinde Alfter Sitzungssaal Untergeschoß,**  
**Am Rathaus 7, 53347 Alfter.**

An diesen Tagen stehen Bedienstete des Dezernates 33 der Bezirksregierung Köln (Flurbereinigungsbehörde) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die neuen Grundstücke können auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt und erläutert werden (Anträge werden im Offenlegungstermin entgegengenommen).

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan am Tag der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil im Anhörungstermin am 02.06.2016 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

#### **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Das Einlegen von Widersprüchen kann nicht in dem

unter 1. genannten Offenlegungstermin erfolgen; Widersprüche müssen zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden und sind nach § 59 Abs. 4 FlurbG in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen.

Der Anhörungstermin findet statt am

**Donnerstag, den 02.06.2016 um 14.00 Uhr**  
**bei der Gemeinde Alfter, Sitzungssaal, Untergeschoß,**  
**Am Rathaus 7, 53347 Alfter.**

Hierzu werden die Beteiligten bzw. Bevollmächtigten geladen.

**Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:**

- Beteiligte bzw. Bevollmächtigte, die keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan Bornheim-Roisdorf einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmacht-geberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gem. § 108 FlurbG. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln unter Angabe der Ord-Nr. angefordert werden. Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungs-gebiet gehörenden Grundstücke und Nebenbeteiligte gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG. Gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG zählen zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereini-gungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Be-sitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenord-nungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie

Ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis Ihrer Gesamtabfindung zu dem von Ihnen Ein-gebrachten und die Ausgleichs und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur dieser einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteilig-tennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis ange-gebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurberei-nigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetra-gen.

**Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge zu den Terminen mitzubrin-gen.**

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchbe-richtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs und Entschädigungen – erhält.

## **II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung**

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes findet die Offenlegung der neu-en Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung **an den gleichen Tagen wie unter I 1. der Ladung zum Offenlegungstermin** statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung wird die Einweisung aller Grundstückseigentümer und Pächter in Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke geregelt. Sie erfolgt nach der Be-kanntgabe des Flurbereinigungsplanes. Die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besit-zeinweisung wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen gesondert öf-fentlich bekannt gemacht.

Die Übergangszeitpunkt für die geänderten Abfindungsgrundstücke wird, abweichend von den in den mit der vorläufigen Besitzeinweisung vom 02.09.2013 aufgestellten Überleitungs-bestimmungen festgesetzten Übergangszeitpunkten, auf den 01.10.2016 festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*gez. Rosenberg*

(Rosenberg)  
Regierungsvermessungsdirektorin